

Zur Geschichte Wallenstein's im Jahre 1633.

Von Dr. Hallwich.

Es ist schon mehr als fünfundzwanzig Jahre her, seitdem mein nun verstorbener väterlicher Freund R. G. Helbig mit seiner vielberufenen Abhandlung „Wallenstein und Arnim 1632—1634“ (Dresden 1850) in der großen Streitfrage über Wallenstein's Schuld oder Nichtschuld als „Entlastungszeuge“ auftrat, insoweit die Beschuldigungen gegen den kaiserlichen Feldherrn dessen geheime Verhandlungen mit Sachsen betrafen. Die diplomatischen, unwiderleglichen Beweismittel Helbig's imponirten selbst dem rücksichtslosesten und trotz Ahevenhiller, Herchenhahn, Mailáth, Koepell, Aretin und Rudhart gehässigsten aller „Biographen“ Wallenstein's, dem k. k. Reichshistoriographen Friedrich von Hurter, der sich in seinem Hauptwerke über Wallenstein („Wallenstein's vier letzte Lebensjahre“, Wien 1862) der unerbittlichen Logik authentischer Thatsachen, wie sie Helbig deponirte, nur mit der Phrase zu entziehen wußte (S. 217): ... „Uebrigens sind Helbig's Mittheilungen aus dem sächsischen Archiv höchst werthvoll, aber ohne Beziehung derjenigen des Wiener Archivs unvollständig.“

Damit täuschte Hurter und wollte er, wie ich beweisen werde, die öffentliche Meinung in der angeregten Frage täuschen, was ihm mit um so leichter Mühe gelang, als Helbig selbst in seinen späteren Schriften, namentlich aber mit dem interessanten Büchlein: „Der Kaiser Ferdinand und